92. Ist ein rein passives Berhalten bes Pfandgläubigers, bas den Berlust bes Pfandrechts zur Folge hat, als Anfgabe bieses Rechtes im Sinne bes § 776 B.G.B. anzusehen? Ertennt diese Borschrift bie gemeinrechtliche Diligenzoslicht bes Gläubigers au?

- V. Zivilsenat. Urt. v. 23. März 1907 i. S. M. (Bekl.) w. L. Sparu. Leihlasse (Kl.). Rep. V. 546/06.
 - I. Landgericht Flensburg.
 - II. Oberlandesgericht Riel.

Der Beklagte hatte für ein Darlehn von 22000 M, das die Klägerin seinem Bruder gegeben hatte, und das auf dessen Grundbesit in L. eingetragen war, durch eine nach Inhalt der Klage am 10. Mai 1897 ausgestellte Urkunde die solidarische, selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Nachdem der Schuldner in Konkurs geraten war, siel die Klägerin bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks mit 4874,22 M nehst Linsen aus. Aus der Konkursmasserhielt sie noch 544,04 M. Den Rest von 3880,18 M nehst Zinsen klagte sie auf Grund der Bürgschaft gegen den Beklagten ein.

Der Beklagte wandte ein, zu dem Grundstüde habe ein bebeutendes lebendes und totes Inventar gehört, das als Zubehör des Grundstüdes für die Hypothek der Klägerin gehaftet habe, und dessen Erlös zur Decung des klägerischen Ausfalles hingereicht hätte. Obwohl dieses Inventar nach § 865 B.B.D. zur Immobiliarmasse gehört habe, habe die Klägerin es geschehen lassen, daß der Konkursverwalter das Inventar verkauft und den Erlös unter die Konkursgläubiger verteilt habe. Die Klägerin sei sowohl vor als nach dem Berkause des Inventars von der Absicht des Konkursverwalters unterrichtet und ausgesordert worden, ihr Kecht geltend zu machen; ihre Geschästssührer hätten jedoch nichts getan. Damit sei die Klägerin des Kückgriffes verlustig gegangen.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht erkannte abändernd nach dem Antrage der Klägerin. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden Gründen:

"Nach den Feststellungen des Berufungsrichters war das Inventar, das der Konkursverwalter am 1. und 15. April 1903 mit Buftimmung und im Auftrage bes Gläubigerausschusses verkauft hat, Bubehör bes Grundstückes und zur Deckung bes klägerischen Aussfalles genügend. . . Die unter Eid gestellte Behauptung bes Besklagten, daß er die Klägerin sowohl vor, als auch nach dem Verkaufe bes Inventars aufgefordert habe, ihre Rechte auf das Inventar oder den Erlös geltend zu machen, hält der Verusungsrichter jedoch für unwesentlich, weil daraus keine Aufgabe des Pfandrechts im Sinne des § 776 B.G.B. herzuleiten sein würde. Zur Aufgabe gehöre die Vetätigung des Willens, das Recht aufzugeben; ein rein passives Verhalten könne höchstens als Fahrlässigkeit aufgefaßt werden, die zur Anwendung jener Gesetzesbestimmung nicht ausreiche.

Die gegen diese Ausführungen gerichteten Revisionsangriffe mußten zum Teil für begründet erachtet werden.

Unrichtig ist es zwar, wenn bie Revision bem Berufungerichter eine migverftandliche Auffassung bes § 776 B.G.B. vorwirft. Denn wenn auch die Behauptung des Beklagten richtig sein sollte, daß er . . . bie Rlagerin aufgefordert habe, ihre Anspruche auf bas Inventar und später bie Unsprüche auf den Erlös geltend zu machen. so würde boch in bem bloß passiven Berhalten ber Rlagerin nicht wie die Revision behauptet - eine bewußte Aufgabe bes Bfanbrechts im Sinne bes § 776 B.G.B. zu finden fein. Die Motive zu § 679 bes Enim. jum B.G.B. (Bb. 2 G. 678, 679) ergeben gang flar, bag ber Gefetgeber Die in einzelnen Bartifularrechten bem Glaubiger zugunften bes Bürgen auferlegte Diligenzpflicht und bie Saftung für bloke culpa in exigendo abgelehnt und unter der Aufgabe von Rechten, die nach § 776 B.G.B. (§ 679 bes Entw.) ben Rudgriff gegen die Bürgen ausschließen foll, nur positive Sandlungen (Willenserklärungen), die eine folche Aufgabe zur Rolge haben, verstanden Bei rein paffivem Berhalten bes Glaubigers erachtet ber Gefetgeber (Motive Bb. 2 S. 679) die Befugnis des Burgen, den Glaubiger zu befriedigen und bamit nach § 774 B G.B. in deffen Rechte ein= zutreten, für ausreichenb.

Mit Recht rügt indessen die Revision, daß der Berufungsrichter die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesehbuchs zur Anwendung gebracht hat, ohne zu untersuchen, ob die Boraussehungen für dessen Anwendung gegeben sind. Wenn die Bürgschaftsurkunde, wie die Klage angibt, am 10. Wai 1897 ausgestellt sein sollte, so würde

nach Art. 170 Einf.-Gef. zum B.G.B. das zur Zeit der Ausstellung im Bezirke des Berufungsgerichtes noch geltende gemeine Recht zur Anwendung kommen, dessen neuere Praxis dem Gläubiger die Diligenz-pflicht auferlegt.

Wgl. Windscheid-Kipp, Pand. (8. Aust.) Bb. 2 S. 1035, § 481 Anm. 8; Entsch. des R.O.H.S.S.'s Bd. 9 S. 189 Nr. 55; Entsch. des R.S.'s in Zivils. Bd. 18 S. 239; R.S. in Seuffert's Arch. Bd. 52 Nr. 154.

Daß die Angabe in der Klage unrichtig sei, ist aus den Tatbeständen der Urteile nicht zu ersehen, da diese sich mit der Frage überhaupt nicht befassen und eine Zeitangabe nicht enthalten. Insolgedessen war das Berufungsurteil aufzuhehen."